

ENTWURF
Stand 12.05.2023

Förderprogramm „Klimaschutz in gemeinnützigen Vereinen und Organisationen im Kreis Borken“

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an gemeinnützige Vereine und Organisationen zur Förderung der Umrüstung von Öl-, Gas- und Gasbrennwertheizungen und des Austauschs von Fenstern/Außentüren im Kreis Borken.

1. Förderziel

Der Kreis Borken verfolgt das Ziel, die Effizienzsteigerung von Gebäuden sowie den Ausbau erneuerbarer Energien im Sinne des effektiven Klimaschutzes voranzutreiben. Dies gilt insbesondere für den Umstieg auf regenerative Energiequellen im Wärmesektor. Mit dem Förderprogramm soll explizit ein Anreiz für gemeinnützige Vereine und Organisationen geschaffen werden, die Energieeffizienz in ihren Gebäuden zu verbessern. Durch die Effizienzsteigerung und die Stärkung regenerativer Energieformen wird mit dem Förderprogramm das Ziel der Reduktion des CO₂-Ausstoßes im Gebäudesektor verfolgt. Im gleichen Zuge wird das gemeinnützige und oftmals ehrenamtliche Engagement gefördert. Bürgerinnen und Bürger im Kreis Borken werden mittelbar an den geförderten Projekten teilhaben und von ihnen profitieren.

Insgesamt stehen für das Förderprogramm in 2023 Fördermittel in Höhe von 500.000€ zur Verfügung. Die Bearbeitung der Zuschüsse erfolgt nach Reihenfolge der Einreichung.

Eine Fortschreibung und Anpassung der Richtlinie bleibt in Abhängigkeit von der technischen Entwicklung, der Änderung der energiewirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu gegebener Zeit vorbehalten.

2. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Der Kreis Borken fördert

- **die Umrüstung von Heizungsanlagen bis zu 90% (Fördergegenstand 1),**
- **den Austausch von Fenstern/Außentüren bis zu 90% (Fördergegenstand 2),**
- **sowie Energieberatungen im Zusammenhang mit Fördergegenstand 1 und/oder 2 bis zu 100% (Fördergegenstand 3)**

im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

Für Fördergegenstand 1 und 2 kann maximal ein Zuschuss in Höhe von je 50.000€ gewährt werden (in Summe max. 100.000€ je antragstellendem gemeinnützigem Verein/ Organisation).

Für die Energieberatung durch eine/n gelistete/n Energieeffizienzexpert/in kann maximal ein Zuschuss von 1.000€ gewährt werden.

Eine Kumulation mit einer durch die BAFA geförderte Energieberatung ist bei umfassender Energieberatung (z.B. energetisches Sanierungskonzept) grundsätzlich möglich.

Für die Beantragung der Fördergegenstände 1 und 2 ist die unter Fördergegenstand 3 geförderte Energieberatung eine freiwillige Ergänzung und kann optional mit beantragt werden.

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren, zweckgebundenen Zuschusses (Anteilsfinanzierung) gewährt.

Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung sind **Eigenleistungen** grundsätzlich möglich, diese können jedoch nicht auf den Eigenanteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten angerechnet werden.

Ein Anspruch der/des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Kreis Borken als Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Umrüstung von Ölheizungen, Gasheizungen und Gasbrennwertheizungen gegen Wärmepumpe oder Biomasseheizungen (Fördergegenstand 1)

3.1.1 Förderfähige Ausgaben

Gefördert wird die Umrüstung (einschließlich Ausbau und Entsorgung) alter Ölheizungen, Gasheizungen oder Gasbrennwertheizungen auf Biomasseheizungen oder Wärmepumpen.

Biomasseheizungen

Gefördert wird die Errichtung von Biomasseanlagen für die thermische Nutzung ab mindestens 5 kW Nennwärmeleistung (inklusive direkt mit dem Heizsystem zusammenhängende Komponenten, wie z.B. Heizkörper). Die Biomasseheizung soll einem der folgenden Zwecke dienen:

- Raumheizung
- kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung

Gefördert werden demnach insbesondere:

- Kessel zur Verbrennung von Biomassepellets und -hackschnitzeln

- Pelletöfen mit Wassertasche
- Kombinationskessel zur Verbrennung von Biomassepellets bzw. -hackgut und Scheitholz
- besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel

Nicht gefördert werden:

- luftgeführte Pelletöfen
- handbeschickte Einzelöfen
- Anlagen, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen, außer es handelt sich um Altholz der Kategorie A1 (naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz)
- Biomasseanlagen, die unter Naturzugbedingungen arbeiten
- Anlagen zum Einsatz von Biomasse, für die die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt
- Anlagen zur Beseitigung bestimmter Abfälle, die einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden

Wärmepumpe

Gefördert wird die Errichtung von effizienten Wärmepumpen für die thermische Nutzung (inklusive direkt mit dem Heizsystem zusammenhängende Komponenten, wie z.B. Heizkörper), die nachfolgendem Zweck dienen soll:

- Raumheizung
- kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung

Im Sinne des Klimaschutzes und einem wirtschaftlichen Betrieb wird die/der Antragstellende ermuntert, eine PV-Anlage auf gleicher Immobilie zu betreiben.

Sofern mit der Heizungsumstellung auf eine Wärmepumpe die Installation einer PV-Anlage einhergeht, kann diese mit 100€ je kWp bezuschusst werden (bis maximal 3.000€). Voraussetzung ist, dass die PV-Anlage nicht als Volleinspeiseanlage betrieben wird.

3.1.2 Nicht gefördert werden

- Biomasseheizungen oder Wärmepumpen, die vor der erfolgreichen Fördermittelzusage der zuständigen Stelle erworben, installiert oder in Betrieb genommen wurden
- der Erwerb, die Installation oder die Inbetriebnahme von gebrauchten Anlagen
- Eigenanlagen / Selbstbauten
- Eigenleistungen (z.B. Montagearbeiten) sind nicht förderfähig. Die Inbetriebnahme bzw. fachgerechte Installation/Montage muss durch den installierenden oder liefernden Fachbetrieb bestätigt werden.

3.2 Austausch von Fenstern/Außentüren (Fördergegenstand 2)

3.2.1 Förderfähige Ausgaben

Gefördert wird der Erwerb inklusive Einbau und Montage von Fenstern und Außentüren (ebenso Ausbau und Entsorgung alter Fenster und Außentüren). Voraussetzungen für eine Förderung sind:

- Fenster und Außentüren müssen den Vorgaben der aktuell geltenden Rechtsvorschriften entsprechen
- Wärmedurchgangskoeffizient Fenster: $U_w = \max. 0,9 \text{ W/m}^2\text{K}$
- Wärmedurchgangskoeffizient Außentüren: $U_d = \max. 1,2 \text{ W/m}^2\text{K}$

Förderanträge ohne Angabe des U_w - bzw. U_d -Wertes werden abgelehnt.

3.2.2 Nicht gefördert werden

- Fenster/Außentüren, die vor der Fördermittelzusage der zuständigen Stelle erworben, installiert wurden
- Eigenanlagen / Selbstbauten
- Energetische Sanierungen mit einem Investitionsrichtwert unter 5.000 € brutto
- Energetische Sanierungen, sofern bereits Fördermittel zu diesem Zwecke für diese Immobilie vom Kreis Borken bewilligt worden sind
- Eigenleistungen (z.B. Montagearbeiten) sind nicht förderfähig. Die Inbetriebnahme bzw. fachgerechte Installation/Montage muss durch den installierenden oder liefernden Fachbetrieb bestätigt werden.

3.3 Energieberatung

Förderfähige Ausgaben

Gefördert wird die Energieberatung durch eine/n gelistete/n Energieeffizienzexpert/in im Zusammenhang mit der Umrüstung von Heizungsanlagen, sowie dem Austausch von Fenstern/Außentüren.

4. Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind im Kreis Borken ansässige gemeinnützige Vereine und Organisationen, die

- entweder steuerbegünstigt i.S.d. §§ 51 ff. AO sind oder
- deren Satzung (bzw. Gesellschaftsvertrag) grundsätzlich mit den Anforderungen der Steuerbegünstigung i.S.d. §§ 51 ff. AO vereinbar ist.

Die geförderten gemeinnützigen Vereine und Organisationen müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und haben eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

zu gewährleisten. Der Investitionsort muss im Kreis Borken liegen.

Der Nachweis der gemeinnützigen Tätigkeit erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftsteuer des zuständigen Finanzamts oder durch Vorlage der Satzung.

Gefördert werden nur Baumaßnahmen von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen, die nicht in der Lage sind, das Vorhaben ohne Förderung des Kreises Borken durchzuführen (Subsidiaritätsgrundsatz).

Dementsprechend werden regelmäßig ausgeschlossen:

- Glaubens- und Religionsgemeinschaften
- Vereinigungen des Wohlfahrtswesens
- Verbraucherberatungen

Das Gründungsdatum des antragstellenden gemeinnützigen Vereins/Organisation muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ein Jahr zurückliegen. Die gemeinnützigen Vereine und Organisationen müssen Eigentümer/in des Gebäudes bzw. erbbauberechtigt sein oder noch ein mindestens 10-jähriges Nutzungsrecht über die Immobilie nachweisen können. Im Falle eines Nutzungsrechts muss dieses – analog zum Gründungsdatum – zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ein Jahr bestehen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Anlage muss vollständig neu konzipiert und errichtet werden.
- Die Förderung ein- und derselben Anlage nach dieser Richtlinie ist nur einmal zulässig.
- Die Zusage der/des Antragstellenden an den installierenden Betrieb zur Errichtung der Anlage (Beauftragung) darf erst nach erteilter Fördermittelzusage durch den Kreis Borken erteilt werden. Es werden nur Vorhaben gefördert, mit denen vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden ist. Im begründeten Ausnahmefall kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden.
- Stellt der Kreis Borken nach der finalen Installation der Anlage im Rahmen einer möglichen Kontrolle Unregelmäßigkeiten oder Abweichungen vom ursprünglichen und eingereichten Angebot fest, die dem Förderziel nicht mehr entsprechen, kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Der Kreis Borken behält sich dafür einen Widerrufsvorbehalt vor.
- Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie können mit Zuwendungen aus anderen Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder anderen Institutionen kumuliert werden, sofern dies im Rahmen der weiteren Programme möglich ist (bis maximal 100% der förderfähigen Gesamtkosten). Hierzu obliegt der/dem Antragstellenden eine Auskunftspflicht.
- Die/der Antragstellende verpflichtet sich, die geförderte Anlage mindestens 10 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in funktionstüchtigem Betrieb zu halten.

- Die Anlage muss auf dem im Antrag angegebenen Ort für mindestens 10 Jahre verbleiben und darf nicht demontiert und oder verlagert werden.
- Im Falle eines Verkaufs des Objekts (Grundstück, Immobilie etc.), verpflichtet sich die/der Antragstellende die verbleibende Restlaufzeit, bis zum Erreichen der 10 Pflichtbetriebsjahre der Anlage, auf den Käufer mit Wirkung des neuen Kaufvertrages zu übertragen. Die restliche Betriebspflicht von mindestens 10 Jahren geht auf den neuen Eigentümer über. Der Kreis Borken behält sich im Falle einer abweichenden Handhabe einen Widerrufsvorbehalt vor.
- Die Angebotslegung, die Beauftragung und die Umsetzung der Anlage müssen durch einen qualifizierten Fachbetrieb erfolgen.

6. Verfahren

1. Die/der Antragstellende lässt sich von einem qualifizierten Fachbetrieb ein schriftliches Angebot über den Erwerb, die Installation und die ordnungsgemäße Inbetriebnahme, sowie ggf. den Ausbau und die Entsorgung schriftlich zukommen.

2. Die/der Antragstellende füllt die auf der Internetseite www.kreis-borken.de zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen aus (Online-Verfahren). Parallel lädt die/der Antragstellende das Angebot des umsetzenden Fachbetriebs online hoch und weist die Förderberechtigung (Freistellung von der Körperschaftssteuer durch das zuständige Finanzamt oder Vorlage der Satzung) nach.

Nach Absenden der antragsrelevanten Unterlagen erhält die/der Antragstellende eine automatische Eingangsbestätigung an seine E-Mail Adresse.

3. Es werden nur Anträge zur Prüfung angenommen, die vollständig und widerspruchsfrei sind.

4. Eine positive Prüfung vorausgesetzt, wird der Zuwendungsbescheid durch den Kreis Borken erteilt. Die/der Antragstellende darf die Leistungserbringung durch den Fachbetrieb offiziell beauftragen. Bei negativer Vorprüfung muss das Angebot entsprechend der Rückmeldung des Kreises Borken als Bewilligungsbehörde angepasst und einmalig erneut zur Vorlage gebracht werden. Die einmalige erneute Vorlage ist durch die/den Antragstellende/n innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der schriftlichen Aufforderung seitens des Kreises Borken zu erbringen.

5. Die/der Antragstellende geht einen verbindlichen Vertrag mit dem Fachbetrieb ein.

6. Die Anlage wird ordnungsgemäß und nach den allgemeinen Regeln der Technik installiert. Dies wird seitens des installierenden Unternehmens und der/des Antragstellenden schriftlich bestätigt.

7. Während der Maßnahmenumsetzung können die Zuwendungsempfänger/innen Teilbeträge bis maximal 90% der bewilligten Mittel beim Kreis Borken abrufen (insbesondere zur Begleichung von Abschlagsrechnungen nach deren Vorlage). In diesem Fall ist auf Verlangen der Umsetzungsbeginn/-fortschritt durch Nachweise (Auftragsschreiben, Fotos, Abschlagsrechnung) zu belegen.

8. Nach Abschluss der beauftragten Dienstleistung reicht die/der Antragstellende den ausgefüllten Verwendungsnachweis, die Schlussrechnung und einen Zahlungsbeleg digital beim Kreis Borken zwecks finaler Prüfung ein.

9. Nach erfolgter Prüfung (Stichprobenhaft können vor Vor-Ort-Prüfungen vorgenommen werden), beauftragt der Kreis Borken die Mittelfreigabe. Sollten die zuwendungsfähigen Ausgaben geringer ausfallen, als im eingereichten Förderantrag angegeben, reduziert sich der (verbleibende) Auszahlungsbetrag. Dieser wird entsprechend der Förderquote angepasst. Eine Erhöhung der mit dem Zuwendungsbescheid bewilligten Fördersumme ist **nicht möglich**.

7. Weitere Nebenbestimmungen und Vorbehalte

- Innerhalb von 18 Monaten nach erfolgter Fördermittelzusage seitens des Kreises Borken muss die zu fördernde Anlage betriebsbereit sein. Sofern absehbar ist, dass sich die Maßnahmenumsetzung verzögert, kann auf begründeten Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden.
- Der Kreis Borken behält sich für die Dauer von zehn Jahren (Dauer der Betriebspflicht) das Recht stichprobenartiger Kontrollen vor. Für diesen Zweck ist Zutritt zum geförderten Gebäude zu gewähren.
- Der Kreis Borken behält sich das Recht vor, die geförderten Projekte im Rahmen der eigenen Öffentlichkeitsarbeit vorzustellen. Die Fördermittelempfänger/innen sollen nach Möglichkeit hieran mitwirken und/oder entsprechende Informationen zur Verfügung stellen (z.B. Entwicklung der Energieverbräuche).
- Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Kreis Borken entscheidet als Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

8. EU-Beihilfe

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe im Sinn von Artikel 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, wird diese grundsätzlich im Rahmen und unter Beachtung der Verordnung (EU) 1407/2013 sowie der Verordnung (EU) 1408/2013 als „De-minimis Beihilfe“ gewährt. Der Gesamtbetrag der einem einzelnen Verein/Organisation gewährten „De-minimis Beihilfen“ in einem Zeitraum von drei Steuerjahren darf dabei in Summe mit anderen „De-minimis Beihilfen“ nicht mehr als 200 000 Euro betragen. Die Beihilfe darf mit anderen staatlichen Beihilfen nicht kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag überschritten wird.

Unabhängig hiervon kann die Beihilfe auch unter Beachtung der Verordnung (EU) 651/2014 entsprechend der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gewährt werden.

9. Laufzeit und Inkrafttreten des Programms

Das Förderprogramm läuft maximal bis zum Ausschöpfen der zur Verfügung stehenden Fördermittel. Ein Programmende wird frühzeitig in den Medien, Rundfunk und Internet kommuniziert.

Das Förderprogramm tritt mit Beschluss dieser Richtlinie zum xx.xx.2023 in Kraft. Die Antragstellung ist nach Veröffentlichung des Online-Antragsformulars am xx.xx.2023 möglich.

10. Bewilligungsstelle des Programms

Kreis Borken – Stabsstelle
Burloer Straße 93, 46325 Borken
E-Mail:

Borken, den

ENTWURF